



Allgemeine kaufmännische Bedingungen für den Kauf von Anlagen und Anlagen- teilen

Ausgabe April 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen	2
2. Allgemeines	2
2.1. Geltung	2
2.2. Allgemeine Rangordnung	2
3. Besondere Pflichten des Auftragnehmers	3
3.1. Ansprechpersonen	3
3.2. Vorgehen bei Abweichungen im Zuge der Vertragserfüllung	3
3.3. Sicherheitsrichtlinien – Legal Compliance Arbeitsrechtliche Vorschriften.....	4
3.4. Gerüstung	4
3.5. Baustelle	4
4. Preise.....	5
5. Subvergaben.....	5
6. Erfüllung	5
6.1. Minder- und Rücklieferungen.....	6
6.2. Liefertermin.....	6
6.3. Einlagerung	6
6.4. Abnahme, Übernahme	7
7. Garantie	8
7.1. Umfang	8
7.2. Beweislast, Ausschluss der kaufmännischen Mängelrüge, Geltendmachung	8
7.3. Garantiebehelfe.....	9
7.4. Material- und Funktionsgarantie	9
7.5. Service-Garantie während des Garantiezeitraumes	9
7.6. Ersatzteilgarantie während des Garantiezeitraumes	9
7.7. Verfügbarkeit der Ersatzteile	10
7.8. Sonstiges	10
8. Vertragsstrafen	10
9. Versicherung	11
10. Dokumentation	11
11. Inspektion, Prüfungen, Expediting	12
12. Übertragbarkeit	13
13. Personalentsendung, Einschulung	13
14. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)	13

1. Begriffsbestimmungen

In gegenständlichen "Allgemeinen kaufmännischen Bedingungen (AKB)" gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Auftraggeber	= AG = GAS CONNECT AUSTRIA GmbH = GCA
Auftragnehmer	= AN = rechtsverbindlich durch schriftliche Bestellung ausgewählte Rechtsperson
Bestellung	= Vertrag zwischen AG und AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen
Dokumentation	= sämtliche vereinbarte, allgemeine, logische, technische und/oder sonstige Information in schriftlicher, zeichnerischer und elektronischer Form

2. Allgemeines

2.1. Geltung

Die nachfolgenden AKB gelten für Bestellungen der Gas Connect Austria über den Kauf von Anlagen, Anlagenteilen sowie in diesem Zusammenhang stehenden sonstiger Lieferungen und/oder Leistungen als mit ihrem AN vereinbarter Vertragsbestandteil.

Die AKBs regeln in grundsätzlichen Punkten das Verhältnis zwischen AN und AG und sind in Verbindung mit den "Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)" des AG zu sehen. Unabhängig von den konkreten Regelungsinhalten derselben ist die Gültigkeit allfälliger, allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN ausgeschlossen. Diese gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Spätestens mit Beginn der Bestellausführung durch den AN gelten die AKB des AG als anerkannt.

2.2. Allgemeine Rangordnung

Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen gilt nachstehende Priorität:

- schriftliche Bestellfestlegungen inkl. aufgezählter Bestellgrundlagen, insb. das Verhandlungsprotokoll
- Allgemeine Kaufmännische Bedingungen für den Kauf von Anlagen, Anlagenkomponenten sowie in diesem Zusammenhang stehenden sonstigen Lieferungen und/oder Leistungen samt Anhängen
- Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
- Anfrageunterlagen
- *nur für Bauleistungen:*
Alle auf die Leistung bezugnehmenden technischen ÖNORMEN oder die technischen EN/ISO Normen, nach dem jeweils letztgültigen Stand, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Bereits in Begutachtung befindliche Normen und deren Auswirkung auf das Bauvorhaben sind dem AG bei Auftragsvergabe bekannt zu geben.
Klargestellt wird, dass die ÖNORM B2110, ÖNORM B2118, ÖNORM A2050, ÖNORM A2051 und ÖNORM A2060 und deren Verweise in die technischen Normen auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung finden.
- Sicherheitsvorschriften des jeweiligen Standortes
- Technischer Teil des Angebotes des AN

3. Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Die Gesetze und Vorschriften im Land des AG insbesondere hinsichtlich umwelt- und arbeitsrechtlicher sowie technischer Normen, Standards, Steuern und Abgaben, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen, etc. sind, sofern nicht anderslautend festgelegt, durch den AN hinsichtlich seiner Vertragserfüllung als wesentliche Vertragspflichten einzuhalten. Selbiges gilt für entsprechende, europarechtliche Vorgaben (Verordnungen, Richtlinien, etc.).

Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN werden Teil einer zu errichtenden bzw. bestehenden Anlage. Aufgrund der Bedeutung der Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen einer komplexen Anlage und insbesondere hinsichtlich der spezifischen Gefahreneignigkeit der Anlage verpflichtet sich der AN zu besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Sorgfalt bei der Durchführung der in der Bestellung vereinbarten Lieferungen/Leistungen..

Wird im Zuge der Leistungserbringung die Stilllegung und Demontagen von Anlagen-/teilen erforderlich, so verpflichtet sich der AN, dies dem AG rechtzeitig mitzuteilen und dessen ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen zu beschaffen und zu berücksichtigen, welche die verfahrens-, anlagen- bzw. umwelttechnischen Bedingungen auf seine Lieferungen und/oder Leistungen bestimmen oder darauf von Einfluss sein können.

Sofern der AN ein Verschulden des AG hinsichtlich der Verletzung von vertraglichen Pflichten behauptet, hat er dies zu beweisen.

3.1. Ansprechpersonen

Die verantwortlichen Ansprechpersonen/Projektleiter des AN sind unmittelbar nach Erhalt der Bestellung dem AG schriftlich bekannt zu geben, sofern diese nicht ohnehin bereits vertraglich festgelegt wurden. Die zuständigen Ansprechpersonen des AG sind in der Bestellung und/oder deren Beilagen angeführt.

3.2. Vorgehen bei Abweichungen im Zuge der Vertragserfüllung

Änderungen seitens des AN dürfen grundsätzlich nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen.

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen.

Änderungen/Ergänzungen und/oder die Vertragserfüllung beeinflussende Ereignisse/Umstände sind unter Nennung der Ursachen, Auswirkungen und der diesbezüglich allenfalls zu treffenden Maßnahmen der Projektleitung des AG fristgerecht zur Entscheidung vorzulegen. Das bedeutet, dass bei Änderungen/Ergänzungen welche kosten-, vertrags-, termin-, qualitäts- und/oder verfahrenstechnisch bzw. konzeptionell relevant sein können, der AN unverzüglich ein Zusatzangebot auf Preisbasis des Hauptauftrages mittels Formblatt Arbeitsvorgenehmigung (AVG) dem Einkauf des AG und der örtlichen Bauaufsicht/Projektleitung des AG vorzulegen hat.

Eine daraus resultierende Vertragsänderung/-ergänzung bedarf immer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Projektleitung und des Einkaufs vom AG. Andernfalls ist der AG berechtigt, derartige Änderungen/Ergänzungen als nicht rechtsverbindlich zurückzuweisen und gehen allenfalls hieraus entstehende, direkte wie indirekte Kosten/Nachteile ohne Beschränkung zu Lasten des AN.

Eine Leistungserbringung/-änderung des AN ohne sachlich bestätigte AVG des AG durch die Bauaufsicht/Projektleitung ist unzulässig. Die Beauftragung von Zusatzleistungen erfolgt erst nach kaufmännischer Verhandlung und durch die Übersendung einer Nachtragsbestellung des AG.

Geänderte technische Ausführungen, die vom AN im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vorgenommen werden, dürfen dem AG keine Mehrkosten (insbesondere auch hinsichtlich des Dauerbetriebes des Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges) oder Minderungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges verursachen.

3.3. Sicherheitsrichtlinien – Legal Compliance Arbeitsrechtliche Vorschriften

Der AN und sämtliche von ihm im Rahmen der Leistungserbringung beim AG eingesetzten Personen sind verpflichtet, an Sicherheitsunterweisungen des AG über gesundheits-, umwelt-, betriebs- und baustellenrelevante Gefahren sowie am Werksgelände des AG geltende Besucher- und Sicherheitsvorschriften teilzunehmen und sämtliche geltenden Bestimmungen einzuhalten. Der AN hat durch sein Verhalten und die von ihm oder der ihm zurechenbaren Personen gesetzten Maßnahmen (z.B. Verwendung geeigneter Arbeitsschutzartikel und Sicherheitsvorkehrungen) die Sicherheit sämtlicher von ihm im Rahmen der Liefer- und Leistungserbringung beim AG eingesetzten Personen sowie aller im Umfeld beteiligten Mitarbeiter des AG oder Dritter sicher zu stellen.

Der AN verpflichtet sich weiters, sämtliche gesetzliche Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und Ausländerbeschäftigung für seine Mitarbeiter sowie Mitarbeiter seiner Subauftragnehmer strikt einzuhalten. Sollte es zu Verstößen daraus kommen, welche zu einer Haftung des AG führen, wird der AN hierfür die Verantwortung übernehmen und den AG vollständig schad- und klaglos halten und insbesondere auch die Rechtsvertretungskosten des AG übernehmen.

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Arbeitssicherheit im Bereich des AG übergeordnete Bedeutung hat. Der AN hat der Sicherheit den höchstmöglichen Stellenwert einzuräumen und dies bereits im Planungsstadium zu berücksichtigen. Bei Anlagen(komponenten), Maschinen und Fahrzeugen sind darüber hinaus die jeweiligen Lärmschutzvorschriften striktest einzuhalten.

3.4. Gerüstung

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Gerüste im Einklang mit sämtlichen einschlägigen Vorschriften in Österreich zu errichten bzw. vom AG beigestellte Gerüste auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen und das Ergebnis jeweils schriftlich zu dokumentieren. Sollten hinsichtlich allfälliger vom AG beigestellter Gerüste Bedenken des AN bestehen, so hat er dies dem AG umgehend mitzuteilen.

Der AN ist weiters verpflichtet, Änderungen jeder Art an den Gerüsten zu unterlassen und diesbezüglichen Unterweisungen des AG oder dessen Vertreters unverzüglich Folge zu leisten. Änderungswünsche hinsichtlich der Gerüstung hat der AN mit dem AG oder dessen Vertreter abzustimmen.

Der AN ist verpflichtet, diese Verpflichtung vertraglich allfälligen Subunternehmern und Lieferanten nachweislich zu überbinden und den AG für alle wie immer gearteten Verstöße zu verteidigen sowie schad- und klaglos zu halten.

3.5. Baustelle

Für die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle ist ausschließlich der AN verantwortlich, den diesbezüglich auch die Verkehrssicherungspflicht trifft und der für die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich ist. Der AN ist verpflichtet, bei allen Tätigkeiten auf der Baustelle die Interessen des AG zu wahren. Der gesamte Baustellenbereich ist nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen oder den nach dem Vertragszweck geschuldeten Zustand zu versetzen.

Bautafeln dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG angebracht werden.

4. Preise

Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen und/oder Leistungen zu wirtschaftlichen, konkurrenzfähigen und marktgerechten Preisen anzubieten. Dies gilt auch für sämtliche Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile. Sämtliche Preise verstehen sich als unveränderte Festpreise auf Vertragsdauer plus drei Monate.

Für Bestellerweiterungen, -änderungen, -ergänzungen, -nachträge, insbesondere auch für Ersatz- und Verschleißteile, gelten dieselben Bedingungen (insbesondere hinsichtlich Preise und Nachlässe) wie bei der Hauptbestellung. Der AN verpflichtet sich, Nachbestellungen zu denselben oben angeführten Bedingungen bis zum Vertragserfüllungsende plus drei Monate anzunehmen und auszuführen.

Es werden keine Schlechtwetter, Wintererschwerisse, Schmutz- und Staubbehinderungen, Überstunden, Sonderleistungen, etc. vergütet. Ausgenommen sind vom AG schriftlich angeordnete Überstunden, sofern der AG die für deren Anfallen maßgeblichen Gründe auch nachweislich verursacht hat.

Kosten für Bauschäden und die Baustellenreinigung von nicht feststellbaren Verursachern werden anteilig nach den Auftragssummen der in diesem Bereich tätigen Firmen aufgeteilt. Die Verrechnung dieser Kosten durch den AG erfolgt nach Bauende. Sind diese Kosten nachweislich einem bestimmten Verursacher zuordenbar, so hat dieser die Kosten alleine zu tragen.

5. Subvergaben

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben von Lieferungs- und/oder Leistungsteilen zeitgerecht vorab zu informieren (unter Angabe der Unternehmensdaten sowie Beschreibung der betroffenen Liefer- und/oder Leistungsteile) und sich diese schriftlich genehmigen zu lassen. Ausgenommen davon sind Norm- und Standardteile, sowie die Ausrüstungen, die in einer vom AG vor Auftragsvergabe genehmigten Lieferantenliste verzeichnet sind.

Im Fall der Ablehnung einer Subvergabe hat der AN kein Recht auf eine Verlängerung der vereinbarten Liefertermine oder Ersatz allfälliger sonstiger ihm in diesem Zusammenhang etwaig entstandener Nachteile.

6. Erfüllung

Erfüllungsort ist die Baustelle oder der jeweilig vom AG bekanntgegebene Standort.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferungen und/oder Leistungen gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die ihm übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind oder einzelne Lieferungen und/oder Leistungen, die nach branchenüblicher Sitte zur ordnungsgemäßen Erfüllung gehören, nicht besonders aufgeführt sind. Unterlässt der AN eine schriftliche Warnung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er unwiderleglich, dass die einwandfreie Lieferung oder Leistung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen für ihn möglich ist und haftet für die Folgen nichteinwandfreier Lieferungen oder Leistungen.

Die Ausführung der Lieferungen/Leistungen hat durch den AN unter besonderer Beachtung der Interessen des AG, insb. im Zusammenhang mit den erdgastransporttechnischen Erfordernissen sowie der Notwendigkeit eines ungestörten, industriellen Dauerbetriebs des AG, zu erfolgen. Die Grundsätze der Effizienz, Zweckmäßigkeit und Wartungsfreundlichkeit sind vom AN insb. bei der Planung und techn. Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen im angemessenen Umfang zu beachten, sodass die entsprechenden Lieferungen/Leistungen vom AG möglichst kostengünstig und dauerhaft genutzt werden können und sich laufende Aufwände für Reparatur/Wartung/Instandhaltung/Ersatzbeschaffung im Rahmen des vertraglich vereinbarten, jedoch mindestens nach dem Stand der Technik berechtigterweise zu erwartenden Umfangs bewegen.

Nachträgliche Änderungen/Ergänzungen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges (z.B. geänderte, techn. Ausführungen, etc.), welche

- nicht der Verantwortungssphäre des AG zuzuordnen sind, oder
- von diesem nicht in Abänderung der ursprünglichen Vereinbarungen ausdrücklich beauftragt worden sind,

bedürfen jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung des AG und dürfen für den AG mangels anderslautender Vereinbarung keine Mehrkosten, insb. bzgl. des industriellen Dauerbetriebs sowie der laufenden Reparatur/Wartung/Instandhaltung und Ersatz(-teil)beschaffung verursachen.

Insoweit für die Erfüllung der Lieferungen/Leistungen eine, wenn auch nur teilweise Stilllegung von Anlagen/Anlagenteile des AG erforderlich ist, hat der AN den AG hierüber frühestmöglich (sofern möglich bereits im Vertragsabschlusszeitpunkt) zu informieren. Die Stilllegung von Anlagen bzw. Anlagenteilen ist ausschließlich im Einvernehmen mit dem AG und nur im unbedingt notwendigen Umfang möglich.

Der AN versichert, dass die vollständige Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen gesichert ist und insbesondere der Lieferung- und/oder Leistungserbringung keinerlei behördlichen oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen, widrigenfalls der AN dem AG sämtliche Schäden ohne jegliche Haftungsbeschränkung zu ersetzen hat.

6.1. Minder- und Rücklieferungen

Minderlieferungen sind nicht statthaft. Durch die Entgegennahme von Minderlieferungen bleiben sämtliche Rechte des AG (insbesondere Nichterfüllungsansprüche und Schadenersatzansprüche) gegen den AN unberührt.

Eine Rücklieferung erfolgt auf Kosten des AN. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG, nicht benötigtes Material zum bestellten Preis gem. Kapitel 4 zurückzunehmen.

6.2. Liefertermin

Gesamt- oder Teillieferungen und/oder frühere Auslieferungen/Leistungserbringung sind nur nach schriftlicher Genehmigung (Versandfreigabe) des AG gestattet. Vorzeitige Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen lassen keine früheren Zahlungsansprüche entstehen. Bei vorzeitiger Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen ohne Zustimmung des AG behält sich dieser die Belastung des AN mit den damit verbundenen Kosten (Lagermiete, etc.) vor.

Der AN kann sich auf Verzüge/Verzögerungen bei der Erbringung seiner Lieferungen/Leistungen, welche nachweislich durch den AG verursacht worden sind, nur dann berufen, wenn er den AG rechtzeitig schriftlich und unter entsprechender, angemessener Nachfristsetzung zur Erfüllung seiner terminlichen Auflagen/Mitwirkungspflichten aufgefordert hat.

Im Falle von Verzügen/Verzögerungen, welche vom AG nachweislich im obigen Sinne verursacht worden sind, verschieben sich die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine bei gleichzeitiger angemessener Verzugsminimierungspflicht des AN maximal um den Zeitraum der vom AG nachweislich zu vertretenden Verzüge/Verzögerungen. Hieraus ggf. entstehende direkte Mehrkosten auf Seiten des AN sind von diesem unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Wegfall der Verzüge/Verzögerungen des AG und pflichtgemäßer Fortsetzung der Liefer- und Leistungserbringung durch den AN von diesem vollständig und ausreichend belegt beim AG vorzulegen, widrigenfalls ein Anspruch auf Ersatz der betreffenden Mehrkosten entfällt.

6.3. Einlagerung

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus beim AG liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 6 Monaten auf Kosten und Gefahr des

AN für den AG vorzunehmen ("care custody control"). Davon betroffene gerechtfertigte Zahlungen können gegebenenfalls - nach zu treffenden schriftlichen Sondervereinbarungen - gegen Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden. Sonstige Ansprüche des AN sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich ausgeschlossen.

6.4. Abnahme, Übernahme

Die Begriffe "Abnahme" und "Übernahme" sind im Sprachgebrauch des AG gleichbedeutend.

Als Erfüllungszeitpunkt gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des AN im Zusammenhang mit dem Liefer- und Leistungsumfang gemäß der Bestellung.

Es ist ausschließlich ein mangelfreies Gewerk vom AN an den AG zu übergeben.

Die Abnahme erfolgt gemäß der AG-Verfahrensweisung nach Erfüllung folgender Bedingungen:

- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und/oder Leistungen des AN (Fertigstellungsmeldung),
- ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen,
- Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Abnahmeprotokolls, wonach der Probebetrieb einschließlich Leistungsnachweis für die Gesamtanlage erfolgreich durchgeführt wurde, sofern dieses unter Vorbehalt (Mängelliste) erfolgt, frühestens jedoch mit vollständiger Abarbeitung der im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel.

Nimmt der AG die Lieferungen und/oder Leistungen vorläufig ab, obwohl die vertraglich vereinbarten Leistungskennziffern, etc. im Leistungsnachweis (noch) nicht erbracht wurden, so ist ein Abnahmeprotokoll über den letzten Leistungsnachweis mit detaillierter Darstellung der noch vorzunehmenden Nachbesserungen und Terminen zu erstellen. Festlegungen über Preisminderung oder Vertragsstrafen aus gegenständlicher Situation sind für den AN nur verbindlich, wenn sie durch den Einkauf des AG getroffen werden.

Sofern nicht anderslautend festgelegt oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben, haftet der AG nicht für beim AN oder Dritten eintretende Schäden im Rahmen der Gesamtabwicklung; insbesondere treffen den AG keine Sorgfalts- und Warnpflichten hinsichtlich vom AN durchzuführenden Berechnungen und Kalkulationen.

Geringfügige Mängel verhindern eine Übernahme nur in Ausnahmefällen, sie sind jedoch innerhalb einer einmaligen, angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der AG - ohne Setzung einer weiteren Nachfrist - eine für den AN kostenpflichtige Ersatzmaßnahme zur Mangelbeseitigung einleiten. Die Einleitung dieser Ersatzmaßnahme wird dem AN vom AG mitgeteilt.

Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die erbrachte Leistung mehr als zwei geringfügige Mängel aufweist. Eine Benutzung des Objekts/der Anlage stellt keine Übernahme dar. Der AN hat nach Behebung der Mängel den AG erneut zur Übernahme aufzufordern.

Teilübernahmen sind möglich, aber in der Vertragserfüllung gesondert zu vereinbaren. Die Summe aller Teilübernahmen ergibt nicht automatisch eine Gesamtübernahme. Die (Gesamt)Übernahme ist immer durchzuführen, sie ist bei einem positiven Ergebnis der Auslöser für darauf aufbauende kommerzielle Folgeereignisse.

Geringfügiger Mangel:

Als "Geringfügiger Mangel" im Sinne dieser AKB ist jeder Mangel zu verstehen, mit dem eine sichere, wirtschaftliche und dauerhafte Benutzung des Objekts/Vertragsgegenstandes trotz des Mangels möglich ist und ein sicherer und dauerhafter Betrieb der Anlage, jedenfalls möglich ist.

7. Garantie

7.1. Umfang

Der AN garantiert,

- dass die Lieferungen und/oder Leistungen bestellgemäß ausgeführt sind, die besonders zugesicherten sowie die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und für den vorgesehenen Einsatz, insbesondere auch im Hinblick auf die am Einsatzort sowie aufgrund der Einbindung in eine komplexe Gesamtanlage zu erwartenden Betriebsbedingungen, geeignet sind;
- dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik, sowie die besonders zugesicherten Eigenschaften dem Stand der Technik und den geltenden Vorschriften entsprechen, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist.

Des Weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen nach den in Österreich geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sind, etwaig relevanten europarechtlichen Vorgaben entsprechen und, sofern nicht anderslautend vereinbart, auf dem metrischen System aufbauen. Im Falle des Fehlens entsprechender, expliziter österreichischer Normen, Vorschriften und Standards, hat der AN geeignete, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich, anzuwenden. Der AN verpflichtet sich, technische Neuerungen, die dem AN bekannt werden, dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen. Die Anwendung anderer Normen, Standards, Vorschriften und Bedingungen als jene des österreichischen Rechtsbereiches ist, ungeachtet dem vorher Angeführten, nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller Spezifikationen, Leistungswerte und Funktionsparameter gemäß den vertraglichen Vereinbarungen. Der AN garantiert, sämtliche hierfür allenfalls erforderlichen, zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb angemessener Frist und ohne Mehrkosten für den AG zu seinen Lasten zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagearbeiten, etc. durchzuführen, bzw. Vorkehrungen zu treffen, sodass alle Spezifikationen, Leistungswerte und Funktionsparameter gemäß vertraglicher Vereinbarung erreicht und eingehalten werden. Zusätzlicher Personalaufwand für die Auswertung des Abnahmetests ist durch den AN zu tragen.

Normaler Verschleiß und Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung durch den AG sind vom Garantiefumfang ausdrücklich ausgenommen.

Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen, sowie in Fällen einer Personalentsendung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von mündlichen und schriftlichen Anweisungen und in diesem Zusammenhang gesetzten Handlungen die volle Garantie. Der AN haftet dementsprechend uneingeschränkt für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern sowie für Fehler im Rahmen einer Personalentsendung.

Der AN garantiert die ordnungsgemäße Durchführung der bei ihm beauftragten Leistungen sowie die Gestellung des entsprechend qualifizierten Fachpersonals.

7.2. Beweislast, Ausschluss der kaufmännischen Mängelrüge, Geltendmachung

Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Garantiezeitraumes auftretenden Mangels i.S.d. Punktes 6 trägt der AN. Die Bestimmungen des §§ 377, 378 UGB finden keine Anwendung. Eine Untersuchungs- oder Prüfpflicht sowie eine Rügepflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und/oder Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist vollumfänglich ausgeschlossen. Hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung von entstandenen Garantieansprüchen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7.3. Garantiebehelfe

Der AN hat für den AG kostenlos und kurzfristig auftretende Mängel, ohne Rücksicht darauf, ob die Mängel früher feststellbar waren oder nicht, - nach Wahl des AG - durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der spezifischen Situation und Terminerfordernisse zu beheben. Ungeachtet des vorangehenden Satzes verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG. Die Vertragserfüllung gilt erst nach Behebung der Mängel sowie einer eventuell vorgesehenen Abnahme und Ablauf der vereinbarten Garantiefrist als erreicht.

Bei kleineren Defekten/Mängeln (Größenordnung bis maximal EUR 15.000,- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen (Ersatz-/Selbstvornahme), wobei hiervon Garantieansprüche unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen, z.B. Inbetriebnahme) die Mängel nicht termingerecht beseitigt (Ersatz-/Selbstvornahme). Hinsichtlich der Ersatz-/Selbstvornahme gelten die Regelungen der "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" der GCA analog. Der AG wird den AN kurzfristig von der Beseitigung der Defekte/Mängel informieren.

7.4. Material- und Funktionsgarantie

Die Garantiefrist endet, falls nicht anderslautend vereinbart, 36 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage (positiver Leistungstest, z.B. einer Übergabemesstation), spätestens jedoch 48 Monate nach Gesamtauslieferung, sofern der AN für eine verspätete Abnahme nachweislich nicht mitursächlich war.

Die Garantiefrist (36 Monate) für Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile und endet spätestens 48 Monate nach vertragsgemäßer Anlieferung.

Jede während der Garantiefrist durch den AN verursachte und über die erlaubten Störzeiten hinausgehende, vollständige oder auch nur teilweise Unterbrechung des zufriedenstellenden industriellen Dauerbetriebes führt zu einer Verlängerung der Garantiefrist um die Dauer der Unterbrechung.

Im Falle einer Verbesserung, eines Austausches und/oder einer Nachlieferung beträgt die Garantiefrist für den betreffenden Lieferungs-/Leistungsumfang und die zugehörige Funktion 36 Monate ab erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes.

Im Falle des Vorliegens eines versteckten Mangels beginnt die Garantiefrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

7.5. Service-Garantie während des Garantiezeitraumes

Der AN garantiert eine Reaktionszeit innerhalb von 4 Stunden und - nach Anforderung durch den AG - die Verfügbarkeit des Fachpersonales innerhalb von 48 Stunden nach Mail- und/oder telefonischer Verständigung vor Ort. Dies gilt während der Normalarbeitszeit.

Normalarbeitszeit ist Mo.-Do. von 07.00 bis 15.30 Uhr und Fr. von 07.00 bis 13.00 Uhr.

7.6. Ersatzteilgarantie während des Garantiezeitraumes

Der AN garantiert eine Verfügbarkeit der erforderlichen Ersatzteile innerhalb von 48 Stunden nach Mail- und/oder telefonischer Verständigung vor Ort, sofern in der Ersatzteilliste nichts anderes spezifiziert ist. Dies gilt während der Normalarbeitszeit.

Normalarbeitszeit ist Mo.-Do. von 07.00 bis 15.30 Uhr und Fr. von 07.00 bis 13.00 Uhr.

7.7. Verfügbarkeit der Ersatzteile

Sofern nicht anderslautend vereinbart, garantiert der AN die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilen zu marktgerechten Preisen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist. Nach Ablauf dieser Frist hat der AN eine gleichwertige technische Lösung zu vergleichbaren und marktgerechten Preisen anzubieten.

Darunter fallen auch spezifische, vom AN verwendete Softwaretreiber für eingesetzte Komponenten, die nicht am freien Markt erhältlich sind. Falls für die Verwendbarkeit der zu tauschenden Hardware ein neuer Ausgabestand der Software erforderlich ist, so ist diese vom AN kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.8. Sonstiges

Anderweitige dem AG allenfalls zustehende Rechte bleiben von dieser selbständigen Garantieverpflichtung/-schuld des AN unberührt.

Service- und Wartungsarbeiten die zur Aufrechterhaltung des Betriebes durch den AG oder im Namen dessen von Dritten durchgeführt werden, bewirken keine Verletzung des Garantieanspruches. Der AG ist berechtigt, Änderungen im Zuge von Wartungsarbeiten und bei Störungsbehebungen ohne Garantieverlust durchzuführen.

Der AN akzeptiert ohne Garantieeinschränkung, dass die von ihm gelieferte Ausrüstung/das von ihm gelieferte Material/Equipment von einer qualifizierten Fremdfirma unter Berücksichtigung der Montageanleitung montiert wird. Der AN ist berechtigt, die von ihm gelieferte Ausrüstung/das von ihm gelieferte Material/Equipment vor Inbetriebnahme zu kontrollieren. Die Kosten dafür trägt der AN.

8. Vertragsstrafen

Sollte der AN die in der Bestellung und deren Bestellgrundlagen vereinbarten Fristen und Termine überschreiten bzw. Eigenschaften nicht erfüllen, hat er, sofern im Verhandlungsprotokoll nicht abweichend/ergänzend geregelt, Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, an den AG zu leisten. Die Vertragsstrafen werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN vom AG in Abzug gebracht.

Terminverzug bei Lieferungen/Leistungen: 1% je angefangener Woche des objektiven Verzuges, max. 10% des Gesamtbestellwertes, mindestens jedoch in Höhe von EUR 1.000,-- pro Kalendertag, verpflichtet. Diese Regelung gilt auch für festgelegte Einzeltermine, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Terminverzug bei Dokumentationen: 0,5% je angefangener Woche des objektiven Verzuges je Einzeltermin, max. 5% des Gesamtbestellwertes, mindestens jedoch in Höhe von EUR 500,-- pro Kalendertag, verpflichtet.

Vertragsstrafe bei Nichterreicherung der zugesicherten Eigenschaften/Garantien/Leistungen/Leistungsdaten, usw.: Gesonderte Detailfestlegungen sind unter Beachtung von Punkt "7 Garantie" in dem jeweiligen Verhandlungsprotokoll, der Bestellung, technischen Spezifikation bzw. Beilagen festgelegt.

Eines Vorbehaltes der Vertragsstrafe bei Annahme der Erfüllung bedarf es nicht.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen und auch nicht von den aus einer etwaigen Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder von Garantien resultierenden Haftungen.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges im obigen Sinne ohne Schadensnachweis durch den AG. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung, auch im Falle eines Verzuges, sind zur Wahrung des Vertragsstrafenanspruches nicht erforderlich. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart, gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

Verspäteter Vormaterialeingang entbindet den AN nicht von dieser Bedingung. Das Recht des AG, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

9. Versicherung

Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen je Schadensfall abzuschließen, bzw. über die Dauer der Abwicklung dieses Geschäftsfalles mit einer unbegrenzten Nachhaftungsperiode aufrecht zu halten.

Personen- und Sachschäden inklusive Vermögensschäden
als Folge von Personen-/Sachschäden EUR 10 Millionen
bloße (reine) Vermögensschäden..... EUR 1 Million

Der Abschluss der Versicherung ist dem AG durch den AN unaufgefordert vor Beginn der Leistungserbringung und auf jeweilige Aufforderung des AG bis zur vollständigen Leistungserbringung des AN durch Vorlage von entsprechenden Versicherungsbestätigungen nachzuweisen.

10. Dokumentation

Dokumentation im Sinne der Bestellung sind insbesondere alle schriftlichen, zeichnerischen und elektronischen Unterlagen (inkl. Source-Code), die spezifiziert sind, um alle mit der ordnungsgemäßen Errichtung und Betriebsführung einer Anlage/Anlagenkomponente verbundenen Aktivitäten sicher zu stellen.

Die Dokumentation muss in dem in der Bestellung und deren Beilagen beschriebenen Umfang bzw. zur ordnungsgemäßen Erfüllung o.a. Aktivitäten in deutscher Sprache und in elektronischer Form im Originalformat (native data) sowie als pdf vom AN vollständig, ordnungsgemäß und einer vom AG vorgegebenen Struktur an den AG übergeben werden.

Unter ordnungsgemäßer Dokumentation ist u.A. zu verstehen:

- korrigierte Enddokumentation (AsBuilt Dokumentation) mit
- Gefahrenanalyse/Risikobeurteilung und technische Unterlagen
- EG-Konformitätserklärung ODER falls nicht anwendbar Herstellererklärung/Einbauerklärung
- Betriebshandbuch/Betriebsanleitungen, Source-Codes, Zeichnungen, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsanleitungen, Safety Manuals
- Ersatz- und Verschleißteilliste: Sie wird dem AG rechtzeitig mitgeteilt, sodass die Ersatzteile ab der Abnahme verfügbar sind. Die Ersatzteillisten werden mit Original-Herstellerangaben (Bestelldaten, Adresse, Type-, Teilebezeichnung, Normen, Werkstoffangaben, Abmessungen, etc.) und Lieferzeitangaben in datentechnisch bearbeitbarem Format übergeben, sodass jedenfalls auch eine direkte Beschaffung der relevanten Teile und Ausrüstungen durch den AG beim jeweiligen Originalhersteller möglich ist. Sämtliche vom AN gelieferten Teile sind mit einem Aufkleber oder einem beständigen Beschriftungsschild, auf dem die Materialnummer ersichtlich ist, zu versehen. Insoweit für den bestimmungsgemäßen Einsatz des Lieferumfangs im industriellen Dauerbetrieb auch eine entsprechende Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen notwendig ist, wird der AN dem AG auf

dessen Verlangen hin ein zweckentsprechendes und zumindest für die Dauer der Garantiefrist ausreichendes Ersatz-/Verschleißteilangebot vorlegen.

- Ursprungsdokumentation
- Transportspezifikation (insb. Sondertransport Straße-Schiene-Wasser, Gefahrguttransport)
- CE-Kennzeichnung/Konformität: Der AN erstellt die gesamte technische Dokumentation, die in den jeweils für die Lieferung/Leistung anzuwendenden EU(EG)-Richtlinien und den diese Richtlinien umsetzenden österreichischen Bestimmungen gefordert ist, wie Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen, usw. und übergibt diese Unterlagen in deutscher Sprache unverzüglich mit der Lieferung bzw. Leistung dem AG. Der AN gibt dem AG gegebenenfalls alle für noch vorzunehmende CE-Zertifizierungen notwendigen Daten und alle hierfür noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen schriftlich, richtig und in deutscher Sprache mit seiner Leistung bzw. Lieferung bekannt. Dem AG steht das Recht zu, die Lieferungen und/oder Leistungen durch Sachverständige hinsichtlich Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften überprüfen zu lassen. Die Beauftragung und Terminvereinbarung eines Sachverständigen erfolgt ab Vorliegen des gesamten Lieferungs- und/oder Leistungsumfanges (inkl. Konformitätserklärung) gemeinsam durch den AG und AN. Für sämtliche Kosten/Schäden, welche dem AG aus einer fehlenden, fehlerhaften bzw. nicht ordnungsgemäßen CE-Kennzeichnung erwachsen, ist der AN vollumfänglich verantwortlich.

Die Dokumentation ist vom AN kostenlos (gem. DDP Incoterms[®] 2020 – abgeladen am benannten Bestimmungsort) so vorzulegen, dass eine rasche Identifizierung (Angabe von z.B. Bestellnummer, Identnummer, einheitliche Positionsbeschreibung mit Warenbezeichnung, Abmessung, Werkstoff, Ausführung, Norm, etc.) der verschiedenen Baugruppen und Einzelteile der gelieferten Anlagen/Anlagenkomponenten (Maschinen, Ausrüstungen, etc.) bzw. Lieferungen und/oder Leistungen und die Durchführung von Versand, Verzollung, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteilbeschaffung auch ohne Spezialisten des AN garantiert ist.

Sollten sich im Laufe der Bestellabwicklung Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich in allen technischen Unterlagen sowie der Dokumentation vom AN kostenlos nachzutragen, sodass eine gesamtberichtigte Enddokumentation garantiert ist.

Soweit nicht anderslautend vereinbart, muss die endberichtige Montagedokumentation zeitgerecht zur Montageplanung so vorliegen, dass eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Montage sichergestellt ist.

Soweit dies im Zusammenhang mit der Bestellung erforderlich ist oder EG-Richtlinien/Normen dies vorschreiben, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätssicherung für Engineering, Herstellung, Endabnahme und andere Prüfungen, Testberichten, etc., sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

Sämtliche, vom AN dem AG ausgehändigte Dokumentationen dürfen vom AG innerhalb des Konzerns für eigene Zwecke jedweder Art frei und kostenlos verwendet werden.

11. Inspektion, Prüfungen, Expediting

Der AG behält sich oder seinen Prüforganen (zB TÜV)/Beauftragten (zB Ingenieur) das Recht vor, in den Büros/Fabrikationsstätten/Lagerräumen des AN und seiner Lieferanten nach Vorankündigung während der Auftragsabwicklung Zeichnungen, Materialien, Ausstattungen, Verpackungen, etc., die gemäß der jeweiligen Bestellung durch den AN zu erbringen sind, Prüfungen zu unterziehen

Der AN ist verpflichtet, vor Auslieferung die entsprechenden Lieferungen wo erforderlich, technisch zu prüfen und die Prüfergebnisse (Prüfberichte, Messprotokolle u.a.) dem AG auf dessen Wunsch vorzulegen.

Der AG ist berechtigt an den technischen Prüfungen des AN teilzunehmen, sowie in begründeten Fällen spezielle technische Prüfungen durch den AN zu verlangen. Der AG hat dies dem AN rechtzeitig anzuzeigen, der seinerseits den AG rechtzeitig zur Teilnahme an diesen technischen Prüfungen einzuladen hat. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel zur Verfügung.

Der AN bzw. der AG werden jeweils die anfallenden Kosten für ihr Personal tragen. Kommt eine positive Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu übernehmen.

Die Prüfdokumentation ist sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten dem AG zu übermitteln. Weder die Durchführung einer Prüfung noch ein Prüfverzicht entbinden den AN von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

12. Übertragbarkeit

Eine Übertragung, Abtretung oder Weitergabe irgendeiner Verpflichtung und/oder eines Rechtes aus der Bestellung an Dritte durch den AN, ausgenommen Subvergaben von Lieferungen und/oder Leistungen gemäß Lieferantenverzeichnis, das vom AG vor Auftragsvergabe schriftlich genehmigt wurde, kann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen.

13. Personalentsendung, Einschulung

Der AN verpflichtet sich, entsprechend qualifiziertes Personal in erforderlichem Umfang zu den festgelegten Preisvereinbarungen auf die Baustelle zu entsenden.

Falls das AN-Personal Montage- und Inbetriebnahmeüberwachungstätigkeiten auf der Baustelle ausübt und der AG eine Schulung/Training seines Personals auf der Baustelle verlangt, sind diese ohne Mehrkosten für den AG während der Überwachungstätigkeit sicherzustellen.

Einzelheiten hinsichtlich Personalentsendung und Schulung werden vom AG, den spezifischen Erfordernissen entsprechend Rechnung tragend, jeweils zeitgerecht dem AN bekannt gegeben.

14. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Sofern den AN Verpflichtungen des BauKG für Baustellen - die auch im Zusammenhang mit Anlagenzukaufen vorliegen können - treffen, gilt u.a. Folgendes:

Im Falle der Vergabe der Verpflichtungen aus dem BauKG an den AN sind zusätzlich zu den Einheitspreisen/Honoraren für die Bauleistungen, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die erforderlichen Unterlagen (SIGE-Plan, Unterlagen für spätere Arbeiten) zu erstellen bzw. anzupassen und zu kalkulieren. Weiters sind vom AN die Planungs- und/oder Baustellenkoordinatoren nachweislich zu nominieren.

Die Koordination gem. BauKG zwischen Baustellenkoordinator und Subunternehmen des AN erfolgt ausschließlich durch den AN.

Der AN hat die von ihm gestellten Gerüste, Aufzüge und eventuell sonstige Einrichtungen ohne besondere Vergütung auch anderen am Bau beschäftigten Firmen entsprechend SIGE-Plan und dessen Anpassung zur Verfügung zu stellen. Mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbau eines Gerüsts ist das Einverständnis des zuständigen Bauleiters bzw. Baustellenkoordinators einzuholen.

Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen nach dem Arbeitnehmer/Innen Schutzgesetz eingehalten werden. Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind dauernd ohne besondere Vergütung sauber zu halten, Abfälle und Verpackungsmaterial sind aufzuräumen und entsprechend den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Alle von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen, andernfalls erfolgt dies auf Kosten des AN. Für den Fall, dass der Urheber von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen nicht festgestellt werden kann, werden die durch die Behebung der Verunreinigungen oder Beschädigungen entstehenden Kosten anteilmäßig dem am Bauvorhaben beteiligten AN angelastet.